

# **Amtliches Mitteilungsblatt**

Humboldt-Universität zu Berlin



## **Inhalt**

## **Studienordnung**

für den Studiengang Zahnheilkunde an der Medizinischen Fakultät

der Humboldt-Universität zu Berlin

---

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon 20 33 - 24 49

**Nr. 35 / 1994**

3. Jahrgang / 22. Juli 1994

---



# Studienordnung

## für den Studiengang Zahnheilkunde

Aufgrund § 24 und § 71 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (BerlHG) in der Fassung vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) und dem Ergänzungsgesetz zum BerlHG (ErgG BerlHG) vom 5. Juli 1991 hat der Rat der Medizinischen Fakultät (Charité) der Humboldt-Universität zu Berlin (HUB) am 31. März 1993 folgende Studienordnung für den Studiengang Zahnheilkunde erlassen. 1) 2)

### A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1 Geltungsbereich, Gliederung des Studienganges

(1) Diese Studienordnung gilt für das vorklinische und klinische Studium der Zahnheilkunde an der Medizinischen Fakultät der HUB mit dem Studienabschluß der Zahnärztlichen Prüfung (s. §§ 32 bis 58 der Approbationsordnung für Zahnärzte (AppOZ) in der Fassung vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 37), zuletzt geändert am 18. Dezember 1992 [BGBl. I S. 2426]).

2) Als vorklinisches Studium im Sinne der Studienordnung wird das mindestens fünfsemestrige Studium bis zum vollständigen Bestehen der Zahnärztlichen Vorprüfung bezeichnet. Das mindestens fünfsemestrige klinische Studium schließt mit dem vollständigen Bestehen der Zahnärztlichen Prüfung ab. Das Studium der Zahnheilkunde ist ein Präsenzstudium und beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit zehn Semester und sechs Monate.

(3) Die Medizinische Fakultät (Charité) der HUB vermittelt eine Ausbildung, die es den Studierenden ermöglicht, als künftige Zahnärzte angemessene Kenntnisse und Erfahrungen zu erwerben

a) in den Wissenschaften, auf denen die Medizin und die Spezifik der Zahnheilkunde beruhen,

b) in bezug auf das Verhalten gesunder und kranker Menschen sowie auf die Beziehungen zwischen jenen und der natürlichen und sozialen Umgebung des Menschen,

c) hinsichtlich der klinischen Sachgebiete und der Methoden, die ein zusammenhängendes Bild von den Krankheiten, von der Medizin unter den Aspekten der Vorbeugung, der Diagnostik, der Therapie und der Rehabilitation vermitteln,

d) zur Ausübung zahnärztlicher Tätigkeit und zum zweckmäßigen ärztlichen Handeln bei akuten und lebensbedrohlichen Zuständen gemäß den Bestimmungen der geltenden Approbationsordnung für Zahnärzte,

e) in bezug auf die rationalen und emotionalen Grundlagen der medizinischen Ethik und eine dem einzelnen und der Allgemeinheit verpflichteten ärztlichen Einstellung.

Die HUB bietet Lehrveranstaltungen an, die es dem Studierenden erlauben, Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die in den von der AppOZ vorgesehenen Prüfungen gefordert werden und als theoretische und praktische Kenntnisse und Fähigkeiten für den Zahnarzt erforderlich sind.

#### § 2 Berufsfeld

Nach Abschluß der Zahnärztlichen Prüfung und bei Vorliegen der nach § 59 der AppOZ geforderten Voraussetzungen kann der Antrag auf die Approbation als Zahnarzt beim Senator für Gesundheit des Landes Berlin gestellt werden.

#### § 3 Eingangsvoraussetzungen

(1) Eingangsvoraussetzung für das vorklinische Studium der Zahnheilkunde ist die allgemeine Hochschulreife; ist sie außerhalb des Geltungsbereichs der Approbationsordnung für Zahnärzte erworben, so muß sie von der zuständigen Behörde anerkannt werden.

(2) Eingangsvoraussetzung für das klinische Studium ist die vollständig bestandene Zahnärztliche Vorprüfung.

(3) Bei Fachwechsel aus einem anderen Studium ist der Student grundsätzlich dem 1. Fachsemester zuzuordnen. Bereits in anderen Studiengängen erbrachte Studienleistungen können von der dafür zuständigen Landesbehörde anerkannt werden.

(4) Studierende mit anrechenbaren Studienleistungen aus naturwissenschaftlichen und anderen medizinischen Bereichen können zu Studienbeginn der Zahnheilkunde im Wintersemester höchstens in das 3. Fachsemester eingeordnet werden.

1) Bezeichnungen für akademische Grade sowie Personen und Berufe gelten unabhängig von ihrer grammatikalischen Form sowohl für weibliche als auch für männliche Träger und Personen.

2) Diese Studienordnung wurde am 17. Januar 1994 der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung angezeigt.

#### **§ 4 Modalitäten der Leistungskontrolle**

(1) Zu den Prüfungen sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß § 19 Abs. 3 und 4, § 26 Abs. 4 und § 36 der AppOZ erforderlich. Hierzu gehören Bescheinigungen nach den Anlagen 1 (zu § 19 Abs. 4) und 4 (§ 36 Abs. 2) der AppOZ.

(2) Der Studierende hat an einer praktischen Übung "regelmäßig" im Sinne von § 26 Abs. 4 Buchstabe b und § 36 Abs. 1 Buchstaben b und c und Abs. 2 der AppOZ teilgenommen, wenn er nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen/Stunden versäumt hat. In Ausnahmefällen ist eine Aufrundung auf volle Praktikumsstage zulässig. Der Leiter der Lehrveranstaltungen hat durch organisatorische Maßnahmen Sorge zu tragen, daß dem Studierenden ermöglicht wird, den Nachweis seiner Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungen zu erbringen. Er ist verpflichtet, die Anwesenheit des Studierenden zu überprüfen. Über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß § 19 Abs. 3 und 4, § 26 Abs. 4 und § 36 der AppOZ in Verbindung mit Anlage 1 und Anlage 4 zur AppOZ erteilt der Leiter der Lehrveranstaltung ein Zeugnis.

(3) Der verantwortliche Praktikumsleiter trägt dafür Sorge, daß die Erfolgskontrolle in den praktischen Übungen durchgeführt wird. Näheres regeln die Praktikumsordnungen. Die Kontrolle kann in einer förmlichen (mündlichen oder schriftlichen) Leistungskontrolle erfolgen. Sie kann parallel zur Lehrveranstaltung nach Abschluß bestimmter Übungsabschnitte oder am Ende der Lehrveranstaltung stattfinden. Eine Kombination dieser Kontrollformen ist möglich.

(4) Wiederholungen mündlicher und schriftlicher Leistungskontrollen sind einmal vorzusehen. Die Wiederholung ist zeitlich so einzurichten, daß dem Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums - auch bei einem Studienortwechsel - ermöglicht wird.

(5) Der verantwortliche Leiter des Praktikums hat die Bedingungen der Scheinvergabe über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer Übung sowie eine Übersicht über Inhalte und formalen Ablauf der Übung rechtzeitig zu Beginn des Semesters den Teilnehmern der Lehrveranstaltung schriftlich durch Aushang, spätestens in der ersten Lehrveranstaltung, bekanntzugeben. Eine Änderung der Bedingung für die Scheinvergabe nach Bekanntgabe kann im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen.

(6) Studierenden, die mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen/Stunden aus Krankheitsgründen oder anderen objektiven Gründen versäumt haben, können durch den Leiter der Lehrveranstaltung Auflagen erteilt werden, die bei Erfüllung als Leistungäquivalent anerkannt werden. Im

Zweifelsfalle entscheidet der für den jeweiligen Studienabschnitt zuständige Prüfungsausschuß.

#### **§ 5 Studienfachberatung**

(1) Die Studienfachberatung liegt in Verantwortung des geschäftsführenden Direktors des Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.

(2) Zur Studienfachberatung kann das Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ergänzend zur Beratung durch Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter Studenten der Zahnheilkunde zur Information über Aufbau, Inhalt des Studienganges und zur Studienorganisation einsetzen, sofern diese in einem Arbeitsverhältnis zur Universität stehen oder sich freiwillig zur Verfügung stellen.

### **B. VORKLINISCHES STUDIUM DER ZAHNHEILKUNDE**

#### **§ 6 Dauer des vorklinischen Studiums**

Das vorklinische Studium besteht aus mindestens fünf Semestern. Dabei ist frühestens nach zwei Semestern eine naturwissenschaftliche Vorprüfung nach §§ 18 bis 24 der AppOZ abzulegen. Das vorklinische Studium schließt mit der Zahnärztlichen Vorprüfung nach §§ 25 bis 31 der AppOZ ab.

#### **§ 7 Ausbildungsziel des vorklinischen Studiums**

Im vorklinischen Studium sollen dem Studierenden die Grundkenntnisse in den naturwissenschaftlichen Fächern Physik/Biophysik, Chemie, Biologie oder Zoologie sowie die Grundlagen der Zahnheilkunde in den Fächern Anatomie, Physiologie, Biochemie, vorklinische Zahnersatzkunde und zahnärztliche Werkstoffkunde, Notfallmedizin und präventive Zahnheilkunde vermittelt werden und ihn so befähigen, die naturwissenschaftliche Vorprüfung (gemäß § 21 AppOZ) und die Zahnärztliche Vorprüfung (gemäß § 28 AppOZ) zu bestehen.

#### **§ 8 Lehrangebot und Studienorganisation im vorklinischen Studium**

(1) Der Aufbau des vorklinischen Studiums wird in Abschnitt I der Anlage zu dieser Studienordnung geregelt.

(2) Es gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen für die Kurse und Praktika:

- die vollständig bestandene naturwissenschaftliche Vorprüfung für die praktischen Übungen in Physiologie und physiologischer Chemie;
- für den Phantomkurs der Zahnersatzkunde I der vorausgegangene Kurs der technischen Propädeutik;
- für den Phantomkurs der Zahnersatzkunde II der Phantomkurs Zahnersatzkunde I.

(3) Das Verfahren der Zulassung zu Lehrveranstaltungen, insbesondere zu praktischen Übungen - bei Teilnahmebeschränkungen -, regelt sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Satzung für Studienangelegenheiten der HUB.

(4) Studienanfänger der Zahnheilkunde sind verpflichtet, ihr Studium unverzüglich aufzunehmen und mindestens zwei praktische Übungen, darunter den Kurs der technischen Propädeutik zu besuchen.

(5) Die Studierenden sollen zur Vertiefung ihres Wissens und ihrer Bildung im Verlauf des Studiums an fakultativen Lehrveranstaltungen teilnehmen. Die wissenschaftlichen Einrichtungen der Medizinischen Fakultät der HUB, anderer Fachbereiche der HUB, bieten in Abstimmung mit der Akademischen Verwaltung, Referat für Studienangelegenheiten der Medizinischen Fakultät der HUB entsprechende Lehrveranstaltungen an.

(6) Für Hochschulortwechsler und Studierende, deren Studienbeginn nachträglich vorverlegt wurde, können Ausnahmen von den unter § 8 Abs. 2 der Studienordnung genannten Bedingungen gemacht werden. Desgleichen können Ausnahmen von der Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 4 der Studienordnung gemacht werden, wenn für Studierende die unverzügliche Aufnahme des Studiums eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Über die Ausnahmen entscheidet das Referat für Studienangelegenheiten der Medizinischen Fakultät (Charité) der HUB in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Direktor des Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.

#### **§ 9 Die naturwissenschaftliche Vorprüfung** **(§ 19 AppOZ)**

(1) Bei der Meldung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung hat der Student den Nachweis darüber zu führen, daß

- a) folgende Vorlesungen gehört wurden: während eines Semesters eine Vorlesung über Zoologie oder Biologie, während zweier Semester je eine Vorlesung über Physik und Chemie;
- b) während eines Semesters an einem physikalischen und einem chemischen Praktikum regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen wurde.

(2) Die naturwissenschaftliche Vorprüfung umfaßt folgende Fächer:

1. Biologie oder Zoologie
2. Chemie
3. Physik

#### **§ 10 Die Zahnärztliche Vorprüfung** **(§ 26 AppOZ)**

(1) Bei der Meldung zur Zahnärztlichen Vorprüfung hat der Studierende die im § 26 der AppOZ geforderten Voraussetzungen zu erfüllen. Im einzelnen hat er den Nachweis darüber zu führen, daß

a) folgende Vorlesungen gehört wurden: während eines Semesters je eine Vorlesung über Histologie und Entwicklungsgeschichte, während zweier Semester je eine Vorlesung über Physiologie, physiologische Chemie, Werkstoffkunde, während dreier Semester eine Vorlesung über Anatomie;

b) an folgenden praktischen Übungen regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen wurde: während eines Semesters an einem physiologischen und einem biochemischen Kursus, an einem Kursus der präventiven Zahnheilkunde, an einem Kursus Werkstoffkunde, während zweier Semester an einem Kursus zur allgemeinen und speziellen Histologie (Mikroskopie), an einem Kursus der vorklinischen Zahnersatzkunde (Phantomkurs der Zahnersatzkunde I und II, Phantomkurs I während der vorlesungsfreien Zeit, während dreier Semester an den anatomischen Präparierübungen.

Die Prüfungsverfahren der naturwissenschaftlichen Vorprüfung und der Zahnärztlichen Vorprüfung und die Zulassungsvoraussetzungen sind durch §§ 18 bis 21 und §§ 25 bis 28 der AppOZ geregelt.

(2) Die Zahnärztliche Vorprüfung umfaßt folgende Fächer:

- I. Anatomie
- II. Physiologie
- III. Physiologische Chemie
- IV (Vorklinische) Zahnersatzkunde

## C. KLINISCHES STUDIUM

### § 11 Ausbildungsziel des klinischen Studiums

Das klinische Studium soll dem Studierenden theoretische und praktische Grundlagen sowie Fertigkeiten der klinischen Zahnheilkunde vermitteln.

### § 12 Lehrangebote des klinischen Studiums

(1) Das klinische Studium kann erst nach erfolgreich bestandener Zahnärztlicher Vorprüfung begonnen werden.

(2) Der Aufbau des klinischen Studiums wird in Abschnitt II der Anlage zu dieser Studienordnung geregelt. Während der Aufbau der Vorlesungen als Grundlage für die Kurse, Praktika und Übungen empfehlenden Charakter hat, erfolgt die Zulassung zu bestimmten Kursen und Praktika nur in einer in Abschnitt II der Anlage festgesetzten zeitlichen Reihenfolge.

Für die Zulassung zu Kursen und Praktika gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen:

Für alle klinischen Kurse und Patientenbehandlungen der Phantomkurs der Zahnerhaltung und der Röntgenkurs mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes,

für das Praktikum kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I das Praktikum kieferorthopädische Propädeutik,

für den Kurs Zahnersatzkunde I der Kurs Zahnersatzkunde I,

für den Kurs Zahnersatzkunde II der Kurs Zahnersatzkunde I,

für die kieferorthopädische Diagnostik/Therapie II die kieferorthopädische Diagnostik/Therapie I,

für den Kurs Zahnerhaltungskunde II der Kurs der Zahnerhaltungskunde I sowie die Kurse Zahnersatzkunde I und II,

für den Operationskurs II der Operationskurs I,

für den Kurs Parodontologie II der Kurs Parodontologie I,

für den Kurs Kinderzahnheilkunde die Kurse Zahnerhaltungskunde I, Parodontologie I, kieferorthopädische Diagnostik und Therapie I und II.

(3) Ärzte und Medizinalassistenten können nur dann zum Phantomkurs für Zahnerhaltung zugelassen werden, wenn sie zuvor den Kurs der technischen Propädeutik, den Phantomkurs I der Zahnersatzkunde und den Phantomkurs II der Zahnersatzkunde in der in § 8 Abs. 2 der Studienordnung für das Fach Zahnheilkunde angegebenen Reihenfolge regelmäßig und mit Erfolg absolviert haben. Für das klinische Studium der Zahnheilkunde gelten §§ 11 und 12 Abs. 1 dieser Ordnung sowie im übrigen § 61 der AppOZ.

(4) Das Verfahren der Zulassung zu praktischen Übungen bei Teilnahmebeschränkungen regelt sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Satzung für Studienangelegenheiten der HUB.

(5) Der Student sollte zur Vertiefung seines Wissens im Verlauf des klinischen Studiums an Wahlveranstaltungen teilnehmen. Die wissenschaftlichen Einrichtungen der Medizinischen Fakultät bieten entsprechende Lehrveranstaltungen an.

### § 13 Die Zahnärztliche Prüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zahnärztlichen Prüfung werden durch die AppOZ geregelt (§§ 33 bis 37).

(2) Es sind die Nachweise vorzulegen, daß der Kandidat nach vollständig bestandener Zahnärztlicher Vorprüfung mindestens:

a) je eine Vorlesung über Einführung in die Zahnheilkunde, über allgemeine Pathologie, spezielle Pathologie, allgemeine Chirurgie, Hals-Nasen-Ohren-Krankheiten, Hygiene einschließlich Gesundheitsfürsorge, medizinische Mikrobiologie mit praktischen Übungen, Einführung in die Kieferorthopädie, Berufskunde und Geschichte der Medizin unter besonderer Berücksichtigung der Zahnheilkunde, Alterszahnheilkunde, Medizin und je zwei Vorlesungen über Pharmakologie (einschließlich Rezeptierkurs), Innere Medizin, Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie, Zahnerhaltungskunde, umfassend Primärprophylaxe, Kariologie, Endodontologie, Parodontologie und Kinderzahnheilkunde, Zahnersatzkunde, Kieferorthopädie und Medizinische Immunologie gehört hat;

b) je ein Semester an einem patho-histologischen Kursus, an einem Kursus der klinisch-chemischen und physikalischen Untersuchungsmethoden, an einem Kursus der medizinischen Mikrobiologie, an einem radiologischen Kursus mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes, an einem Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde und an einem Kursus der kieferorthopädischen Propädeutik und je zwei Semester

an einem Operationskursus und dem Kursus der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat;

c) je ein Semester als Auskultant die Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, die Chirurgische Poliklinik und als Praktikant die Hautklinik, ein Semester als Praktikant den Kursus der Kinderzahnheilkunde, je zwei Semester als Praktikant den Kursus und die Poliklinik der Zahnerhaltungskunde, den Kursus Parodontologie und den Kursus und die Poliklinik der Zahnersatzkunde und drei Semester als Praktikant die Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten regelmäßig und mit Erfolg besucht hat.

(3) Der Nachweis über den Besuch der unter Absatz 2 Buchstabe a genannten Vorlesungen wird durch die Studienbücher geführt. Der Nachweis über die Teilnahme an den unter Absatz 2 Buchstabe b genannten Kursen und über den Besuch der unter Absatz 2 Buchstabe c genannten Polikliniken und Kliniken wird durch besondere von den Kursleitern bzw. Leitern der Polikliniken und Kliniken nach Muster 4 der AppOZ auszustellende Zeugnisse geführt.

(4) Die Zahnärztliche Prüfung umfaßt folgende Fächer:

- I. Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie
- II. Pharmakologie
- III. Hygiene, medizinische Mikrobiologie und Gesundheitsfürsorge
- IV. Innere Medizin
- V. Dermatologie
- VI. Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten
- VII. Klinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten
- VIII. Chirurgie
- IX. Zahnerhaltungskunde
  - Kariologie und Endodontie,
  - Parodontologie,
  - Kinderzahnheilkunde
- X. Zahnersatzkunde
- XI. Kieferorthopädie.

#### **§ 14 Prüfungen**

Die Durchführung der Prüfungen wird durch die Bestimmungen der AppOZ geregelt.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden der Zahnheilkunde, die ihr Studium zum Wintersemester 1991 oder später beginnen und tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HUB in Kraft.

## Anlage I zur Studienordnung Zahnheilkunde

### I. Vorklinischer Studienabschnitt

Lehrgebiet	Gesamt-Std.	davon Prakt.	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.	5.Sem.
			SWS VL Pr				
Biologie	60	-	4	<b>P</b>			
Chemie	180	60	4	4 4 <b>P</b>			
Physik	180	60	4 4	4 <b>P</b>			
Anatomie einschl. Histologie	480	255	5	5 7	5 7	3	<b>P</b>
Medizinische Termi- nologie ***	30	30	30				
Biochemie	195	45			5	5 3	<b>P</b>
Physiologie	300	150			5 5	5 5	<b>P</b>
Präventive Zahnheilkd	30*						2 <b>T</b>
Werkstoff- kunde	90	60	1				1 4 <b>T</b>
Notfall- medizin	15						1 <b>T</b>
Kursus techn. Propädeutik	450	450	15	15 <b>T</b>			
Phantomkurs I Zahnersatz- kunde **	300	300			20 <b>T</b>		
Phantomkurs II Zahnersatz- kunde	450	450				15	15 <b>P</b>
Ges.-Stunden	2760	1860	18/49***	13/26	15/32	10/26	4/19
Gesamt-SWS	36,8		67***	39	28(+20)	36	23

\* nach Möglichkeit praktische Übungen in Kindergärten und/oder Altersheimen integriert

\*\* nach der Vorlesungszeit des 2. Semesters

\*\*\* nur wenn nicht mindestens kleines Latinum oder Leistungsnachweis in Latein vorliegt

SWS = Semester-Wochenstunden

P = Prüfung

T = Testat

VL = Vorlesung

Pr = Praktikum

## Anlage II zur Studienordnung Zahnheilkunde

### II. Klinischer Studienabschnitt

Lehrgebiet	Ges.-Std.	davon Prakt.	6.Sem.	7.Sem.	8.Sem.	9.Sem.	10.Sem.	
			SWS VL Pr					
Einführung in die Zahnheilkunde	15	-	1					
Pathologie einschl.path.-histol.Kurs	60	30	1	1 2				<b>P</b>
Allgem.Chirurgie	30	-	2					<b>P</b>
HNO	15	-	1					<b>P</b>
Dermatologie	15	15	- 1					<b>P</b>
Kursus klin./chem./phys. Untersuchungsmethoden	30	30	- 2					
Einführung in die Kiefer- orthopädie	150	120	2 8					
Hygiene	30	-	2 -					<b>P</b>
Pharmakologie/ Klin. Pharmakologie *	60	*	2 -	2 -				<b>P</b>
Innere Medizin ***	60	-	2 -	2 -				
Radiologie	45	15	2 1 T					
Zahnerhaltungskunde einschl.Phantomkurs	885	825***	2 20	2 15				- 20 <b>P</b>
Parodontologie	210	150	2 -	- 5		2 -	- 5	<b>P</b>
Immunologie	30	-	1 -	1 - T				
Mikrobiologie	60	30		2 2				<b>P</b>
ZMK-Chirurgie	60	-		2 -		2 -		
Oralchirurgie(Poli)	195	180		1 6			- 6	
Zahnersatzkunde	810	750***		2 -	2 25	- 25		<b>P</b>
Kieferorthopädie	540	480		2 -	2 16	- 16		<b>P</b>
ZMK	180	120		- 2	2 2	2 2	- 2	<b>P</b>
Kinderzahnheilkunde	82,5	37,5			2 -	1 -	- 2,5	<b>P</b>
Geschichte der Medizin	15	-					1 -	<b>T</b>
Alterszahnheilkunde	15	-					1 -	<b>T</b>
Berufskunde	15	-					1 -	<b>T</b>
Med. Informatik **	30	**					2 -	<b>T</b>
<b>Gesamtstunden</b>	<b>3577,5</b>	<b>2782,5</b>	<b>20 32</b>	<b>17 32</b>	<b>8 43</b>	<b>7 43</b>	<b>5 35,5</b>	
<b>Gesamt-SWS</b>	<b>47,7</b>		<b>52</b>	<b>49</b>	<b>51</b>	<b>50</b>	<b>40,5</b>	

SWS = Semester-Wochenstunden

\* einschließlich Rezeptierkurs

\*\* einschließlich praktischer Übungen zur Biostatistik

\*\*\* zusätzlich nach Bedarf Laborarbeitszeit

\*\*\*\* in die Lehrveranstaltung sind praktische Übungen integriert

Bei den Kursen Zahnerhaltung, Kieferorthopädie, Zahnersatzkunde, Parodontologie und Oralchirurgie sind Überschneidungen mit Vorlesungen zulässig. Es handelt sich um Zeitangebote, in denen die Kursauflagen erfüllt werden müssen.

P = Prüfung    T = Testat    VL = Vorlesung    PR = Praktikum

